

internationale Komponente der Außerordentlichen Kammern freiwillig bereitgestellten Finanzmittel einzugehen;

8. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Nutzung der Verpflichtungsermächtigung sowie über eine umfassende Prüfung der zukünftigen Finanzierung der Außerordentlichen Kammern für 2015 und darüber hinaus vorzulegen;

9. legt allen Mitgliedstaaten nahe, freiwillige Unterstützung sowohl für die internationale als auch die nationale Komponente der Außerordentlichen Kammern bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär, sich verstärkt um den Erhalt zusätzlicher freiwilliger Beiträge zur Finanzierung der zukünftigen Tätigkeiten der Außerordentlichen Kammern zu bemühen, einschließlich durch die Ausweitung des Geberkreises;

10. verweist auf Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Außerordentlichen Kammern im Benehmen mit den Hauptakteuren eine Arbeitsabschlusstrategie mit einem klaren Fahrplan erarbeiten, und der Generalversammlung spätestens während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

II

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen,
Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung
und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: Themen-
komplex II – Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik

unter Hinweis auf Abschnitt VI ihrer Resolution 68/247 A und ihre Resolution 66/248A, beide vom 27. Dezember 2013,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlüssen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;
3. nimmt Kenntnis von Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses;
4. begrüßt die Anstrengungen des Generalsekretärs zur Verbesserung der Effizienz der besonderen politischen Missionen im Rahmen von Themenkomplex II (Teams und Sachverständigengruppen für Sanktionsüberwachung) und ersucht den Generalsekretär, sich auch künftig darum zu bemühen, die Effizienz der Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik zu verbessern;
5. billigt den Haushalt für die Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik in Höhe von 1.476.100 Dollar netto, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vorgeschlagen;
6. billigt außerdem die Verbuchung von insgesamt 1.476.100 Dollar netto zulasten der in Kapitel 3

biet der Geschäftskontinuität während des Sturms festgestellten Schwachstellen und anzugehen und im Rahmen des nächsten Fortschrittsberichts darüber Bericht zu erstatten;

9. begrüßt die Anstrengungen des Generalsekretärs im Hinblick auf die Erfassung, Überwachung und Regelung von Versicherungsansprüchen für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Sturm, die durch Versicherungspolice gedeckt waren;

10. legt dem Generalsekretär nahe sicherzustellen, dass die Arbeiten zur Schadensbeseitigung und Risikominderung nach dem Sturm rasch abgeschlossen werden;

11. ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten während des Hauptteils der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung umfassend über den Stand der Schadensbeseitigung und Risikominderungsarbeiten zu unterrichten, die infolge der durch den Sturm verursachten Schäden unternommen wurden, einschließlich einer vollständigen Rechnungslegung über die damit verbundenen Ausgaben und die wiederhergestellte Infrastruktur der Generalsekretär (4)-12 (k) (m)-2 (et) 3 (är)-2 () TJ / TT2 1 Tf 0.006 Tc -0.8.54Tw 1.952 aue2

2. schließt sich den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses²² an;
3. beschließt zulasten des außerordentlichen Reservefonds einen zusätzlichen einmaligen Betrag von 5.722.400 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 281.800 Dollar in Kapitel 22 (Wirtschaftliche und soziale Entwic

noch verbleibenden Arbeiten, einschließlich der zu schaffenden Rechenschaftsmechanismen, zu erstatten;

8. verweist außerdem auf Abschnitt IV Ziffern 7 und 12 ihrer Resolution 68/247 A und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des zwölften jährlichen Fortschrittsberichts darüber Bericht zu erstatten;

9. bekräftigt den Rahmen des Projekts des Sanierungsgesamtplans im Einklang mit Ziffer 10 ihrer Resolution 61/251 und wie in späteren Resolutionen bekräftigt;

10. stellt fest, dass der Generalsekretär in seinem Bericht²³ auf das Finanzierungsdefizit als einen ungedeckten Teil des Projektrahmens Bezug nimmt, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, den Bestimmungen in Abschnitt IV Ziffer 6 ihrer Resolution 68/274 A im Rahmen des zwölften jährlichen Fortschrittsberichts umfassend Rechnung zu tragen;

11. bittet den Generalsekretär, der Gruppe der 77 und China im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ausreichend Büroraum im Sekretariatsgebäude zur Verfügung zu stellen mit mindestens der gleichen Fläche wie der, die ihnen vor Beginn des Projekts des Sanierungsgesamtplans zur Verfügung stand, und dabei ihre funktionellen Bedürfnisse gebührend zu berücksichtigen;

B. Finanzierung des Projekts

12. anerkennt,

besserung der langfristigen Tragfähigkeit des Fonds gerichtet sind. Er arbeitet eng mit dem Geschäftsführer des Fonds zusammen. Der Beauftragte ist für die Anlagepolitik, die strategische und taktische Portfoliostrukturierung und die geeignete Anlagestrategie in Konsultation mit dem Anlageausschuss und Berücksichtigung der vom Rat von Zeit zu Zeit abgegebenen Bemerkungen und Anregungen zur Anlagepolitik verantwortlich. Er überwacht die Durchführung von Anlageentscheidungen und sorgt für die Befolgung der gebilligten Anlagepolitik und Portfoliostrukturierung. Er ist für die Wahrnehmung der Aufgaben des Generalsekretärs nach Artikel 19 der Satzung des Fonds verantwortlich, die unter anderem darin bestehen, dafür zu sorgen, dass über alle Kapitalanlagen und sonstigen den Fonds betreffenden Transaktionen

Kompetenzen

7. Der Beauftragte verfügt über die folgenden Kompetenzen:

- a) Professionalität. Nachgewiesene Kompetenz in Bezug auf die beruflichen Standards und deren Einhaltung sowie die Anwendung bewährter Verfahren; solide konzeptionelle und analytische Fähigkeiten; nachweisliche Gewissenhaftigkeit und Effizienz bei der Einhaltung von Zusagen und Fristen und bei der Erzielung von Ergebnissen; Fähigkeit, die Arbeit anderer zu lenken, zu überprüfen und anzuleiten, insbesondere im Hinblick auf sachliche Fundiertheit;
- b) Vision. Nachgewiesene Fähigkeit, strategische Probleme, Chancen und Risiken zu erkennen und umfassende und überzeugende Orientierungen und Ziele für alle Interessenträger vorzugeben und zu kommunizieren;
- c) Führungsstärke

bereitschaft undtoleranz, Risikorahmen, Investitionsumfeld, Anlagebeschränkungen und Erwägungen der gesellschaftlichen Verantwortung;

ii) die Erarbeitung einer strategisc 0.142 Tw 9.96 d(d,)3()1(ä)-8.84g 0 3(i)k344ietrine-9(e) P(n)]TJ 07tf3(um)17